



# **Verordnung über die Benützung der Schulanlage der Gemeinde Aesch LU**

genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                            |   |
|------------------------------------------------------------|---|
| Art. 1 Bereich .....                                       | 3 |
| Art. 2 Aufsicht.....                                       | 3 |
| Art. 3 Benützungsrecht.....                                | 3 |
| Art. 4 Benützung für den Probe- und Trainingsbetrieb ..... | 4 |
| Art. 5 Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe ..... | 4 |
| Art. 6 Turnhalle.....                                      | 5 |
| Art. 7 Aussenbereich .....                                 | 5 |
| Art. 8 Hausordnung .....                                   | 5 |
| Art. 9 Littering .....                                     | 7 |
| Art. 10 Hunde .....                                        | 7 |
| Art. 11 Weisungen der Gebäudeversicherung .....            | 7 |
| Art. 12 Schlussbestimmungen .....                          | 7 |

## **Art. 1 Bereich**

- <sup>1</sup> Die folgende Benützungsverordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten der Schulanlage Aesch.

## **Art. 2 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Aufsicht obliegt
  - a) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates
  - b) der Hauswartung
  - c) der Schulleitung / den Lehrpersonen
  - d) den Verantwortlichen der Vereine und Organisationen
  - e) bei Anlässen den Verantwortlichen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Der Gemeinderat ist für die Bewilligung der ausserschulischen Benützung der Schulanlage Aesch zuständig.
- <sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates beaufsichtigt die gesamte Schulanlage.
- <sup>4</sup> Die Hauswartung ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, Abnahme, Wartung und Reinigung aller Räume, Anlagen und Geräte. Sie überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und ist berechtigt, im Sinne der Ordnung und Sicherheit zu handeln.
- <sup>5</sup> Die Beaufsichtigung der Lernenden erfolgt während der Schulzeit durch die Lehrpersonen.
- <sup>6</sup> Bei Musikschulunterricht, Vereinsübungen, Proben, Trainings, Kursen, Veranstaltungen etc. liegt die Aufsicht bei den verantwortlichen Personen. Die Verantwortlichen sind darum besorgt, dass keine unbefugten Personen die Gebäude betreten. Die Verantwortlichen verlassen die Räumlichkeiten als letzte Person und stellen sicher, dass die Türen und Fenster beim Verlassen der Gebäude geschlossen sind.

## **Art. 3 Benützungsrecht**

- <sup>1</sup> Die Anlagen stehen während den Schulunterrichtszeiten in erster Linie der Schule Aesch für den Schulbetrieb zur Verfügung, sie hat bei sämtlichen Belegungen Vorrang.
- <sup>2</sup> Die Räume und Anlagen können für außerschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
- <sup>3</sup> Das Benützungsrecht für außerschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde zu. An zweiter Stelle steht die Benützung den ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Aesch zu. Die Turnhalle sowie die Aula können von Privatpersonen nicht gemietet werden.
- <sup>4</sup> Die Räumlichkeiten können auch an ortsfremde Vereine vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates. Die einheimischen Vereine haben gegenüber den ortsfremden Vereinen immer Vorrang.

#### **Art. 4 Benützung für den Probe- und Trainingsbetrieb**

- <sup>1</sup> Die Vereine und Musikschule können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probe- und Trainingsbetrieb gemäß Belegungsplan benützen.
- <sup>2</sup> Der Belegungsplan wird durch das Schulleitungssekretariat bewirtschaftet und ist für alle Benützer verbindlich.
- <sup>3</sup> Ein Anspruch auf bestimmte Benützungszeiten besteht nicht. Bei der Zuteilung werden die bisherigen Belegungen sowie die Bedürfnisse der Vereine angemessen berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Einzelne außerordentliche Proben und Trainings können durch das Schulleitungssekretariat bewilligt werden, sofern sie den Probe- und Trainingsbetrieb gemäß Art. 4 Abs. 2 nicht beeinflussen.
- <sup>5</sup> Während den Schulferien und Feiertagen sind die Aula und Turnhalle grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates bewilligt werden.
- <sup>6</sup> Die Räumlichkeiten können für den Probe- und Trainingsbetrieb auch an auswärtige Vereine vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen mit den kommunalen Vereinen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates. Die Höhe der Miete wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 5 Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe**

- <sup>1</sup> Alle nicht schulischen Veranstaltungen und Festanlässe sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung an das zuständige Gemeinderatsmitglied zu richten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Bewilligung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Sicherheitsrisiken oder Verstößen gegen gesetzliche Auflagen, widerrufen.
- <sup>3</sup> Wird durch eine Veranstaltung der Probe- und Trainingsbetrieb (Schule oder Vereine) tangiert, so sind die Betroffenen frühzeitig durch den Veranstalter zu informieren.
- <sup>4</sup> Der Veranstalter hat in und um das Gebäude für Ordnung zu sorgen.
- <sup>5</sup> Die Aula und die Turnhalle sind immer besenrein zu verlassen.
- <sup>6</sup> Die Küche im Schulhaus muss nach Gebrauch vom Veranstalter gereinigt und der Hauswartung abgegeben werden.
- <sup>7</sup> Die Grobreinigung des Außenbereichs ist Sache des Veranstalters.
- <sup>8</sup> Für die Kehrrichtentsorgung und -gebühren sind die Benützer und Veranstalter selbst verantwortlich.

- <sup>9</sup> Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- <sup>10</sup> Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

## **Art. 6 Turnhalle**

- <sup>1</sup> Lernende dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit einer Lehrperson und Jugendliche in Anwesenheit einer verantwortlichen Person betreten.
- <sup>2</sup> Die Turnhalle darf während Turnstunden und Sportanlässen nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht gestattet. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln.
- <sup>3</sup> Die Verwendung von Harz oder vergleichbaren haftungsfördernden Hilfsmitteln ist während des Sportbetriebs (z.B. für Handball) nicht gestattet.
- <sup>4</sup> In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.
- <sup>5</sup> Geräte und Sportmaterialien sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen und/oder zu sichern.
- <sup>6</sup> Esswaren und offene Getränke dürfen in dem gesamten Turnhallengebäude nicht konsumiert werden, erlaubt für den Sport ist Wasser in Bidons. Ausgenommen sind Vereinsanlässe, Versammlungen oder anderweitige Veranstaltungen.

## **Art. 7 Aussenbereich**

- <sup>1</sup> Die Aussenanlagen dürfen auch außerhalb der Schulzeit benützt werden.
- <sup>2</sup> Die Hauswartung kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig machen.
- <sup>3</sup> Auf allen Spielwiesen ist das Tragen von Stollenschuhen verboten.
- <sup>4</sup> Der Allwetter-Sportplatz darf mit Spikes nicht betreten und nicht als Parkplatz benützt werden.
- <sup>5</sup> Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden.

## **Art. 8 Hausordnung**

- <sup>1</sup> Die Betriebszeiten der Schulanlage sind von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, die Nachtruhe ist einzuhalten. An besonderen Veranstaltungen richtet sich die Ruhezeit nach der Anlassbewilligung.

- <sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen der Schulanlage während der Schulzeit ist Sache der Hauswartung. Ausserhalb der Schulzeiten sind die Vereins- und Verantwortungsverantwortlichen für das Öffnen und Schliessen zuständig.
- <sup>3</sup> Sämtliche Lichter sind beim Verlassen der Schulanlage zu löschen.
- <sup>4</sup> Jedermann sollte bestrebt sein, Energie zu sparen: Nur Lampen brennen lassen, die wirklich gebraucht werden. Türen und Fenster nicht unnötig öffnen.
- <sup>5</sup> Auf der ganzen Schulanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle ist Sache der Vereins- und Verantwortungsverantwortlichen.
- <sup>6</sup> Zum Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften muss Sorge getragen werden. Die Benützer sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- <sup>7</sup> Defektes Mobiliar, Material und Gerätschaften müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.
- <sup>8</sup> Das Mobiliar ist nach Weisungen der Hauswartung zu reinigen und zu versorgen.
- <sup>9</sup> Die Vereins- und Verantwortungsverantwortlichen haften für Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besuchende an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden.
- <sup>10</sup> Die benutzten Räume und Anlagen sind immer sauber und besenrein dem unmittelbar nachfolgenden Benützer zu übergeben oder zu verlassen.
- <sup>11</sup> Das Rauchen ist in und auf den Schulanlagen verboten.
- <sup>12</sup> Der Besitz, Handel und Konsum illegaler Suchtmittel ist auf der gesamten Schulanlage verboten. Alkoholische Getränke dürfen nur im Rahmen bewilligter Veranstaltungen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgeschenkt und konsumiert werden.
- <sup>13</sup> Die verantwortlichen Personen der Vereine oder Veranstalter sorgen für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.
- <sup>14</sup> Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Aesch keine Haftung.
- <sup>15</sup> Das gesamte Schulareal kann zum Schutz von Personen und Sachwerten videoüberwacht werden.

## **Art. 9 Littering**

- <sup>1</sup> Bei Littering gelten die Bestimmungen von § 8 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern, der u. a. festhält: Wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen wird mit Busse bestraft.

## **Art. 10 Hunde**

- <sup>1</sup> Mit der Verordnung über das Halten von Hunden, SRL Nr. 849, vom 10.12.1973 verfügt der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden, Folgendes: Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

## **Art. 11 Weisungen der Gebäudeversicherung**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehruzufahrt und -wegfahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Feuerwehrrkommando zu führen.
- <sup>2</sup> Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkungen nicht abtropfen, verwendet werden. Detailanforderungen sind dem Dokument „Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen“ der Gebäudeversicherung Luzern zu entnehmen.
- <sup>3</sup> In der Aula und in der Turnhalle ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Sämtliche Fluchtwegtüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können. Die Markierung der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden.
- <sup>5</sup> Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.
- <sup>6</sup> Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Insbesondere muss die Belegung kontrolliert und die maximal zulässige Besucherzahl eingehalten werden.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden und nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

- <sup>2</sup> Abgegebene Schlüssel sind bei Beendigung der Berechtigung (z. B. bei Austritt aus dem Verein oder Funktionsende) unverzüglich und unaufgefordert dem Schulsekretariat zurückzugeben. Der Schlüsselinhaber haftet für allfällige Schäden oder Kosten, die aus einer verspäteten oder unterlassenen Rückgabe entstehen.
- <sup>3</sup> Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Bei Verstößen gegen diese Verordnung kann der Gemeinderat die Benutzungsbewilligung befristet oder dauernd entziehen. Wegweisungen von der Schulanlage kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates, bei Bedarf mit polizeilicher Anordnung, verfügen.
- <sup>5</sup> Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
- <sup>6</sup> Diese Verordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.
- <sup>7</sup> Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Reglemente über die Benützung der Schulanlage.

6287 Aesch, 26.06.2026

**GEMEINDERAT AESCH LU**

Christian Budmiger  
Gemeindepräsident

Aurelia Troxler  
Gemeindeschreiberin